

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (Seite 1 von 7)

Firma

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Personalnummer

Persönliche Angaben

Familiename und Geburtsname

Vorname

Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

unbestimmt

Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungs-Ausweis

Familienstand

Geburtsort und -land

Schwerbehindert (vom Arbeitnehmer auszufüllen)

ja

nein

Staatsangehörigkeit

IBAN

BIC

Barzahlung

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (Seite 2 von 7)

Beschäftigung

Eintrittsdatum	Ersteintrittsdatum	Beschäftigungsbetrieb				
Berufsbezeichnung		Ausgeübte Tätigkeit				
Höchster Schulabschluss						
ohne Schulabschluss	Haupt- / Volksschulabschluss	Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss	Abitur / Fachabitur			
Höchste Berufsausbildung						
ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	Anerkannte Berufsausbildung	Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss	Bachelor			
Diplom / Magister / Master / Staatsexamen	Promotion					
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)		Wöchentliche / Tägliche Arbeitszeit		Vollzeit		
				Teilzeit		
Ggf. Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (Std.)						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO

Status bei Beginn der Beschäftigung

Arbeitnehmer / in	Beamtin / Beamter	Schulentlassene / r	ALG-/Sozialhilfeempfänger / in
Arbeitnehmer / in in Elternzeit	Hausfrau / Hausmann	Selbständige / r	Studienbewerber / in
Arbeitslose / r	Schüler / in	Student / in	Wehr- / Zivildienstleistender
Sonstige:			

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (Seite 3 von 7)

Steuer

Identifikationsnummer		Kinderfreibeträge	
Steuerklasse / Faktor	Konfession	Pauschalierung	
		2%	20%
		Abwälzung an Arbeitnehmer	
		ja	nein

Sozialversicherung

Pauschalierung	Name Krankenkasse / Privat-Versicherung (gemäß Gesundheitskarte)
<input type="checkbox"/> Gesetzlich	<input type="checkbox"/> Privat

Nur bei geringfügig Beschäftigten:

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wurde gestellt.

Entlohnung

Bezeichnung	Betrag	Gültig ab	Stundenlohn	Gültig ab
Bezeichnung	Betrag	Gültig ab	Stundenlohn	Gültig ab

VWL – nur notwendig, wenn Vertrag vorliegt

Empfänger VWL	Betrag	AG-Anteil (Höhe mtl.)
	Seit wann	Vertragsnummer
IBAN	BIC	

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (Seite 4 von 7)

Üben Sie weitere Beschäftigungen aus? Angaben zu weiteren Beschäftigungen

ja nein

(bei kurzfristig Beschäftigten auch zu Vorbeschäftigungen aus dem Vorjahr und beendete Beschäftigungen des aktuellen Jahres)

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentliche Arbeitszeit
von			

bis		geringfügig entlohnt	
		nicht geringfügig entlohnt	
		kurzfristig beschäftigt	

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentliche Arbeitszeit
von			

bis		geringfügig entlohnt	
		nicht geringfügig entlohnt	
		kurzfristig beschäftigt	

Ergibt die Zusammenrechnung der monatlichen Arbeitsentgelte mehr als EUR 450?

ja nein

(Hinweis für den Arbeitgeber: Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung prüfen)

Bescheinigungen elektronisch annehmen (Bea)

Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Angaben zu den Arbeitspapieren

Arbeitsvertrag	liegt vor	Bescheinigung der privaten Krankenversicherung	liegt vor
Steuer-Identifikationsnummer LSt-Abzug	liegt vor	VWL-Vertrag	liegt vor
SV-Ausweis	liegt vor	Schul- / Studienbescheinigung	liegt vor
Antrag Befreiung RV-Pflicht	liegt vor		

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (Seite 5 von 7)

Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (Art, Dauer und Entgelt), unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Bei Minderjährigen: Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Seite 6 von 7)

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich / bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

- Steuerberatung
- Finanz- und Lohnbuchführung
- Jahresabschlussstellung
- Betriebswirtschaftliche Beratung



Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) (Seite 7 von 7)

Arbeitnehmer

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber

Name

Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist am

Die Befreiung wirkt ab

T T M M J J J J

T T M M J J J J

bei mir eingegangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers